

BESCHLUSSVORLAGE

Zuständige Abteilung:	Bauabteilung	Vorlagen-Nr.:	Stadtrat-2017-000019
Sachbearbeiter:	Stefan Schneider	TOP Nr.	8.
Aktenzeichen:	111 410 00		
Datum:	31.05.2017		

Anlage eines Stellplatzes auf dem Grundstück 200/3 unter Inanspruchnahme einer Teilfläche des Grundstücks 19/17 (Weinstraße) durch den Eigentümer des Anwesens Weinstraße 36 - Beschluss zum weiteren Vorgehen

Beratungsfolge	Termin	Zweck	Öffst:	TOP
Stadtrat Wachenheim	13.06.2017	Beratung und Beschlussfassung	öffentlich	8.

<u>Zur Genehmigung an:</u> Bürgermeister Torsten Bechtel Stadtbürgermeister Bechtel	Finanzielle Auswirkungen: ja
Anlagen: Ja	Anzahl: 1

Sachverhalt

Die Eigentümer der Anwesen Weinstraße 36 (Plan-Nr. 210) und des Grundstücks 200/3, beabsichtigen, auf letzterem die Anlage eines Stellplatzes. Diese Absicht wurde bereits beim ursprünglichen Bauantrag verfolgt, dann aber, aufgrund der fehlenden Grundstücksbreite, wieder verworfen. In der Folge wurde eine der ursprünglich beantragten Wohnungen aus dem Antrag gestrichen.

Um den dafür erforderlichen Stellplatz im Bereich des Grundstücks 200/3 anlegen zu können, müsste ein Teil der „Weinstraße“ mit in Anspruch genommen werden.

Die Antragsteller haben eine Skizze gefertigt, aus der hervorgeht, wie die Anordnung des Stellplatzes erfolgen könnte und welche Fläche der Weinstraße dafür gebraucht würde.

In seiner öffentlichen Sitzung am 26.04.2017 hat der Bau- und Umweltausschuss über den Antrag beraten und folgenden empfehlenden Beschluss gefasst:

*„Die Stadt Wachenheim stimmt der Anlage eines Stellplatzes auf dem Grundstück 200/3 unter Inanspruchnahme einer Teilfläche des Grundstücks 19/17 (Weinstraße) zu.
Der beantragte Stellplatz auf dem Grundstück 210/3 und die 5 Stellplätze auf dem Grundstück Fl.-Nr. 210 sollen vom Eigentümer markiert werden, damit das korrekte Parken an der Durchfahrt geregelt ist.
Der Flächenbedarf von rund 2,75 m² soll durch eine Sondernutzung (Pachtvertrag) rechtlich abgesichert werden.“*

Bei dieser Vorgehensweise ändern sich die Eigentumsverhältnisse nicht, so dass eine Vermessung entfallen kann.

Da es sich um eine eigentumsrelevante Entscheidung handelt, muss der Stadtrat den abschließenden Beschluss darüber fassen.

Hierbei könnte auch bereits über die Konditionen der Sondernutzung/Verpachtung entschieden werden.

Da durch die Hinzunahme der Teilfläche der Weinstraße ein Stellplatz möglich wird, könnte man, wie z.B. in der Entengasse von 35.- € pro Monat ausgehen.

Beschlussvorschlag

Die Stadt Wachenheim stimmt der Anlage eines Stellplatzes auf dem Grundstück 200/3 unter Inanspruchnahme einer Teilfläche des Grundstücks 19/17 (Weinstraße) zu.

Der beantragte Stellplatz auf dem Grundstück 210/3 und die 5 Stellplätze auf dem Grundstück Fl.-Nr. 210 sollen vom Eigentümer markiert werden, damit das korrekte Parken an der Durchfahrt geregelt ist.

Der Flächenbedarf von rund 2,75 m² soll durch eine Sondernutzung (Pachtvertrag) rechtlich abgesichert werden.

Als Nutzungsentgelt werden dafür 35 €/Monat festgelegt.

Im Auftrag

S. Schneider